

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgische Blätter. 1817-1848  
8 (1824)**

2 (12.1.1824)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-775549](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-775549)

# Oldenburgische Blätter.

N<sup>ro</sup>. 2. Montag, den 12. Januar, 1824.

## U e b e r

### Steuerfreyheit getheilter Markengründe in den Kreisen Bechta und Cloppenburg.

Bei den in den Kreisen Bechta und Cloppenburg jetzt häufiger vorkommenden Markentheilungen kommt nicht selten die Frage vor: „Sind die getheilten Markengründe deshalb steuerfrey, weil die Kammer die markenrichterliche Tertie daraus gezogen hat?“ ein Zeichen, daß die Beantwortung derselben noch bey Vielen zweifelhaft seyn muß. Es wird mir daher erlaubt seyn, meine Ansicht darüber hier vorzulegen.

Die Markenverfassungen sind bekanntlich sehr alt; ich sage Verfassungen, denn sie waren sehr verschieden, und mußten es ihrer Natur nach seyn, so wie der Boden selbst und die Sitten der Bewohner verschieden waren.

Auch hatten die Marken in Rücksicht ihres Richteramts nicht einerley Verfassung. Es gab nämlich Wahlmarken, wo die Genossen ihren Richter wählten; es gab Fürstliche oder

Bischöfliche Marken, wo der Bischof das Richteramt durch seine Beamten besorgen ließ; es gab Marken, worin das Richteramt in den Besitzern eines Guts erblich war; es gab Marken, worin der Magistrat einer Stadt die Gerichtsbarkeit hatte; und es gab auch sogenannte Freymarken, die gar keinen Markenrichter hatten. S. Möfers Osnabrückische Geschichte. Lodtmann jus Holzgraviale. Osnabrückisches gemeines Markenrecht von Schleddehaus und Klöntrup. Dorf Müller de jure marcali Osnabrugensi. Münsterische Hof- und Landgerichtsordnung. Stühle über Markentheilungen ic.

In ältern Zeiten, als die Markengründe noch stark mit Holz besetzt waren, wurde die Markengerichtsbarkeit Holzgerichtsbarkeit und der Markenrichter Holzrichter genannt, ein Titel, der leider in den jezigen Zeiten sehr unpassend ist.



Der Holzrichter hatte einen Theil der Brüchten, in einigen Marken die ganzen Brüchten, zuweilen auch einen Theil (oder Waare) an dem Holze und Schweinemastung als Emolument. S. Münstersche Hof- und Landgerichtsordnung, nebst vorbemerkten Schriften, und mehrere Münstersche Markalverordnungen, auch Odenburgische Blätter von 1823. Nr. 25.

Da aber das Richteramt sich nur über die Mark erstreckte, also aufhörte, sobald Markengrund durch Ausweisung Privateigenthum wurde: so konnte billig der Markenrichter das für eine Entschädigung verlangen; und die Münstersche Markalverordnung vom 13. April 1753. bestimmte §. 3. daß diejenigen, welche eine Markalcon-cession (zur Einfriedigung eines Plackens aus der Mark) erhielten, tertiam (pretii) an die Cammer und die Gebühren bezahlen sollten; und dieses war die Entschädigung für die Emoluments des Markenrichters.

Die Verordnung sollte, wie der Anfang besagt, nur für die Fürstlichen Marken gelten. Da sie aber nicht mit Zustimmung der Landstände erlassen war, so protestirte das Burgmanns-Collegium zu Bechta auf der ersten am 24. Nov. 1763. in des Vogts Hause zu Bakum abgehaltenen Markalconvention wegen Verkauf von Markengründen zur Tilgung der durch den siebenjährigen

Krieg gemachten Kirchspielsschulden aus diesem Grunde gegen die Tertien, mit dem Hinzufügen, daß, wenn in Zukunft die Tertie durch Fürst und Stände einhellig sollte beliebt werden, dann doch nur die Tertie vom Käufgelde bezahlt, aber nimmer gegeben werden solle, daß solche in natura gezogen würde.

Diese Protestation muß jedoch nicht von Erfolg gewesen seyn, denn die Verordnung vom 14. Decemb. 1772. über Anlegung der Fuhrenbesamungen §. 4. gestattet den Markenrichtern, ihren Antheil (Tertie) in Privatgebrauch nehmen zu können, und dieses ist im Kreise Cloppenburg häufig geschehen; im Kreise Bechta aber seitdem die Tertie mit Gelde bezahlt.

Im benachbarten Osnabrückischen wurde bey Ausweisung einzelner Placken die Tertie mit Gelde bezahlt, bey der Theilung einer ganzen Mark der Markenrichter aber mit einem, zwey oder drey Vollerbentheilen durch Vergleich abgefunden, je nachdem die Mark groß war und viele oder wenige Interessenten hatte.

Und so war denn diese Markenrichterliche (nicht Landesherrliche) Tertie eine Folge der Markengerichtbarkeit; und die Einnahme davon aus den Fürstlichen Marken wurde durch den Amtrentemeister gehoben, und floß in die Casse der Fürstlichen Hoffcammer zu Münster.

Eine ganz andere Bewandniß hat es mit der Schätzung (Grundsteuer). In frühern Zeiten hatte der Landes-

fürst die Domainen, davon bestritt er die Kosten seiner Hofhaltung und die Besoldung seiner Beamten. Als diese in der Folge der Zeit zu den steigenden Bedürfnissen nicht mehr zureichen wollten, nahm er zu Vorden seine Zuflucht, und die Stände bewilligten Subsidia charitativa, welche denn durch Kopfsteuer, Viehsteuer, Rauchschatz u. aufgebracht, und durch die Ortspfarren oder Wdgte collectirt wurden. Aber auch die beschwerlichen Türkenkriege machten häufigere Beden nöthig, und so wurde man in der zweyten Hälfte des 16ten Jahrhunderts darauf bedacht, eine feste Schatzung (Grundsteuer) einzuführen. Auf den Antrag der Stände wurde im Jahre 1578. ein Befehl an alle Drosien erlassen, ein Verzeichniß aller in dem unmittelbaren Besitze von Edelleuten und Geistlichen befindlichen Güter und Stellen einzusenden; und hiernach wurde 1579. von Fürst und Ständen ein Unterschied von schatzungspflichtigen und schatzungsfreyen Gütern und Stellen gemacht, von beyden ein Verzeichniß aufgestellt und von Fürst und Ständen besiegelt. Dieses Verzeichniß soll, nach Hobeling, der es Ruesbüch nennet, 1655. auf der Rentkammer in Münster noch vorhanden gewesen seyn, und ist vielleicht noch in irgend einem Archive aufbewahrt. Die Einführung selbst aber scheint noch manchen Schwierigkeiten unterworfen gewesen zu seyn, denn 1627. wurde im Amte

Bechta zuerst die Grundsteuer gehoben; wenigstens habe ich von einer frühern Grundsteuer; (Schatzung;) Hebung bisher noch keine Nachricht auffinden können.

Diese Landeschatzung wurde durch eigends dazu angestellte Receptoren empfangen, an den Oberreceptor des Amtes abgeliefert, und von diesem an die Landschaftspfennigkammer eingesandt und zu Staatsbedürfnissen verwendet.

Da also die Tertie eine Entschädigung des Markenrichters für seine durch die Ausweisung oder Theilung verloren gehenden Emolumente ist, einerley ob der Bischof oder ein Gutsbesitzer dieser Richter war, und also mit den Landesabgaben, die zu den Landesbedürfnissen gehoben werden, in gar keine Verbindung steht: so kann die gezogene Tertie auch keinen Grund für die Steuerfreyheit der getheilten Markengründe abgeben.

Eben so wenig können Herbst- und May-Beden, Herbst- und Mayschatz, Herbst- und Mayrinder, auch nicht der Blutzehnten, die getheilten Markengründe steuerfrey machen; da diese eben so wenig mit der Schatzung (Grundsteuer) in einiger Verbindung stehen, sondern mit der Zeit zu Domainal- oder Gutsherlichen Gefällen geworden sind.

Sollten überhaupt die Markengründe nicht besteuert werden können, so müßte der Grund dazu in der ersten Einführung der Schatzung (Grundsteuer) wohl schon gesucht, und es müßte nachgewiesen werden,



daß bey dem Ansätze der Stellen zur Schätzung der Markenanteile einer jeden Stelle mit berücksichtigt und die Schätzung zugleich darauf mit gelegt sey.

Dieses scheint mir aber nicht der Fall gewesen, vielmehr die Steuer nur nach dem derzeitigen Zustande der einzelnen Höfe repartirt zu seyn. Doch will ich dieses nicht sicher behaupten, indem mir bisher noch zu viele Archive und Quellen zu dieser Untersuchung verschlossen gewesen sind.

Es wäre sehr zu wünschen, daß nachfolgende Fragen durch einen, mit der frühern Verfassung Münsterlands bekannten, Rechtsgelehrten beantwortet würden:

1. Wenn bey der ersten Schätzungseinrichtung im Münsterschen die

Markenberechtigungen als Accessorien der Stellen zugleich mit diesen selbst mit der Steuer belegt sind, können solche dann nach der Theilung noch besonders mit Steuern belegt werden?

2. Und schützt die einzelnen Stellen hierin nicht der seit der Einführung der Schätzung bestandene Besitz?

3. Wenn aber beydes nicht der Fall wäre, und die Markengründe nach der Theilung mit Steuern belegt werden können, welche Gründe haben dann befreyte Güter für sich, diejenigen Theile, die sie aus der steuerbaren Masse erhalten, steuerfrey präcludiren zu wollen?

Niederding.

Noch ein Beweis, daß die Erzbischöfe von Bremen noch nach Edo Wiemken des Jüngern Tode die geistliche Gerichtsbarkeit über Jever ausübten.<sup>1)</sup>

Insenn fräntliken groth voceren. Erbar vunde düctige leue Her Drost, gude frünnt wo gy schriuen vann Juvenn gnedigenn frowken wegen orthe vnder satenn dorch den Comessarium<sup>2)</sup> orthe der kerkenn gehalten werde herkamende van ener mageth de he gehonet hebbe vnde nhu wille tho ehe nhemen, dat mochte enn Keceß latenn, wente thom tokümpftigen Senthe,<sup>3)</sup> myt lengerenn juwer

Unsern freundlichen Gruß zuvor. Ehrbarer und tugendhafter, lieber Herr Drost, guter Freund! Ihr schreibt Namens Eurer gnädigen Fräulein wegen ihres Untersassen, den der Commissarius nicht in der Kirche zulassen will, weil er eine Jungfrau entehrt hat, die er nun zur Ehe nehmen will, doch wünscht bis zur nächsten Send<sup>3)</sup> damit Aufschub zu erhalten, wie das des Weiteren

schrifte begerthe v. voege wi juw der haluen gütlükenn weten dat desulueste vnser gned. frowken vndesatenn vor allenn aff plichtich vs de personenn tho beholdende offte vo tho en minstenn framelikenn tho beradende woden alle hefft he gade der hilligenn kerken vnde synenn prelatenn darmede nyeh genoch gedann So vs omhe doch up gnade dorch denn werdigenn Herren Official offte prouest ein ende gelatenn up riiij goltgulden dat vnshaha vorwantnyffe der sake geringe noch duncket jedoch vnser gn. frowkenn vnde juw tho geuallenn mach he bringenn by den Comessarium rii goldguld. wente trium regum sunder lenger vortoch konde wy juw in geliken offte groterenn behagenn. syunt wy gewylliget. Gade beualenn ihen de Hande geschreuen vnder vnser Segneeth des vreidag nha lucia virginiis <sup>4)</sup> anno D. xviiij.

in Eurem schriftlichen Gesuche enthalten ist, und fügen Wir Euch darauf freundschaftlich zu wissen, daß dieser Unserer gnädigen Fräulein Untertsaß vor Allem schuldig ist, die Person zu ehelichen, oder zum wenigsten sie anständig auszustatten. Mit dem Allen aber hat er noch Gott, der heiligen Kirche und seinen Prälaten nicht genug gethan. Da ihm nun durch Gnade des Herrn Official als oder Probstes die Sache zu 14 Goldgulden erlassen ist, welches Uns nach der Lage der Sache wenig genug scheint, so mag er doch, unsern gn. Fräulein und Euch zu Gefallen, dem Commissarius gegen das Fest der heiligen drey Könige 12 Goldgulden bringen, aber ohne weitem Verzug. Können Wir Euch in ähnlichen oder wichtigeren Sachen gefällig seyn, sind Wir dazu bereit. Gott befohlen! Eilig geschrieben unter Unserm Siegel am Freytag nach dem Feste der Jungfrau Lucia <sup>4)</sup> 1518.

### Anmerkungen.

- <sup>1)</sup> Dieses Schreiben ist zwar ohne Unterschrift und Siegel, trägt aber doch alle Zeichen der Aechtheit an sich.
- <sup>2)</sup> Ueber diesen Commissarius habe ich weiter nichts finden können. Ob es vielleicht ein Ablashändler war, wie der Doctor Wyldehausen in Bremen? S. v. Halem Gesch. Oldenb. Th. 1. S. 451.
- <sup>3)</sup> Zenthe, Seend, Seud, Synod (Synodus) war ein geistliches Gericht, welches der Bischof von Bremen ums dritte Jahr bey den vier Hauptkirchen von Austringen, zu Varel, Albesum, Langwarden und Bleren halten ließ. Es bestand aus seinem Probst, (der auch Archidiaconus von Austringen genannt wurde) dessen, aus sieben Personen bestehendem Gefolge, dem Haupt-



priester der Kirche und dem geschwornen Asegha oder Richter. v. Wicht Ostfriesisch. Landrecht. Vorber. S. 181. z. S. 60. g. und S. 130. k. Dru: schius Nachr. v. Jeverland. S. 25. v. Halem Gesch. Oldenb. Th. 1. S. 114. ff. Wegen der vom Wasser verschlungenen Kirche zu Aldesum oder Aldessen s. Hamelmanns Chronik. S. 18. Meyers Kustr. Merkw. S. 23. v. Wicht Ostfries. Landr. Vorber. S. 46. v. Halem Gesch. Oldenb. Th. 1. S. 186. Sollte nicht vielleicht Aiser: Ort (Oldenb. Blätt. 1823. Nr. 37. S. 294. und Nr. 39. S. 309.) Aldessee: Ort und ein Ueberbleibsel dieses Kirchspiels seyn?

\*) Dies war der 17. December.

Jever.

Strackerjan.

### Uebersicht

des Abgangs an Officieren, Unterofficieren und Gemeinen  
des Herzoglichen Infanterie-Regiments, während  
des Jahres 1823.

	Officiere.	Unter: officiere.	Spiell. u. Gemeine.	Total. Köpfe.
1. Natürlichen Todes sind verstorben . . . . .	—	1	6	7
2. Wegen beendigter Dienstzeit und aus andern Ursachen sind entlassen . . . . .	5	26	663	694
Summe des Abgangs während des Jah: res 1823. . . . .	5	27	669	701
Der Abgang des Regiments seit dem Jahre 1814. bis zum 1. Januar 1823. herrug . . . . .	24	336	3100	3460
Total des gesammten Abgangs seit dem Jahre 1814. . . . .	29	363	3769	4161

Oldenburg, den 2. Januar 1824.

Wardenburg,  
Oberst.



Seelenzahl  
im Herzogthum Oldenburg auf die Quadratmeile.

	Quadr. Mell.	Einw. wohn.	also auf 1 Qu. M.	Einw. wohn.
Herzogthum Oldenburg, ohne Kniphausen, hat auf	98,65	191873		1945
Kreis Oldenburg . . . . .	13,49	27442	. . . . .	2034
— — Neuenburg, nebst Varel . . . . .	14,07	27244	. . . . .	1936
— — Ovelgönne . . . . .	8,64	26479	. . . . .	3065
— — Delmenhorst . . . . .	15,34	30205	. . . . .	1317
— — Wechta . . . . .	14,24	33767	. . . . .	2371
— — Cloppenburg . . . . .	26,13	28678	. . . . .	1098
Herrschaft Jever . . . . .	6,47	18058	. . . . .	2791
— — Kniphausen . . . . .	0,85	2859	. . . . .	3364
Herzogthum Oldenburg, mit Kniphausen	99,50	194732		

Madera aus Pastinacken.

Die Engländer machen jetzt aus Pastinackwurzeln Madera und Canariensect. Dies Getränk soll den beyden genannten theuren Weinsorten gleich kommen, wenn es einige Jahre gelegen hat, es soll eben so gut schmecken, auch gesund seyn. Im Monthley Magazin (Oct. 1823.) wird dieser Fortschritt in der Englischen Weinverfertigung angezeigt; aber die Art der Bereitung wird nicht dabey gelehrt. Man kann annehmen, daß dieser Englische Madera bereits in großer Menge in Deutschland eingeführt ist, weil man in Leipzig Madera für 8 Groschen die

Bouteille kauft. Deutsche Chemiker und Technologen können sich ein Verdienst erwerben, wenn sie dies Geheimniß erforschen, und uns lehren, wie wir aus diesem einheimischen Product, der bisher so sehr zurückgesetzten Pastinackwurzel, einen Deutschen Madera fabriciren können, wor durch eine neue Erwerbsquelle würde eröffnet werden. — In Irland braut man schon seit langer Zeit aus der Pastinackwurzel ein gutes Bier. Es wird, wie das Gerstenbier, durch Hefen in Gährung gebracht, und wie gewöhnlich mit Hopfen versehen.



### Merkwürdige Bauart.

Zu Schohasbergen auf der Nummen-Stelle, welche jetzt von dem Hausmann Walter eigentümlich bewohnt wird, ruhen das Haus und der Stall auf Rippen vom Wallfisch. Die Stege in den Wiesen und die Befriedigungs-Pfähle um die Gebäude bestehen ebenfalls aus Wallfischknochen. Der ehemals

ge Besitzer dieser Stelle, Numme, hatte verschiedene Reisen nach Grönland gemacht und diese Wallfischknochen selbst mitgebracht. — Auch in Nordholland findet man dergleichen Häuser; die Reibepfähle auf den Viehweiden sind in ganz Nordholland Wallfischrippen.

---

### Wer weiß, wozu es gut ist?

Ein Isländer ward von seiner Frau die Treppe heruntergeworfen, und brach den Arm. „Wer weiß, wozu es gut ist?“ sagte er gelassen. Er ging in der Folge nach Westindien, und fiel den Kannibalen in die

Hände. Diese wollten ihn ihren Götzen opfern, und dann verzehren; als sie aber die Narbe an seinem Arm bemerkten, ließen sie ihn frey, weil sie ihren Götzen kein verletztes Opfer bringen dürfen.

---

### Beantwortung einer Neckerey.

Um Swift als Geistlichen zu necken, fragte ihn einst ein junger Advocat: „Wenn der Teufel und die Geistlichkeit einen Proceß mit einander führten, wer würde dann wohl

gewinnen?“ — „Ganz gewiß der Teufel,“ erwiederte Swift, „denn der hat die Juristen auf seiner Seite.“